

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1965

Nummer 34

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	10. 3. 1965	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Lärmbekämpfungsverordnung	354

2061

I.

Durchführung der Lärmbekämpfungsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1965 —
I C 3 / 19—31.10.14

Am 1. 1. 1965 ist die neue Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmekämpfung v. 30. November 1964 (GV. NW. S. 348 / SGV. NW. 2061) in Kraft getreten. Sie löst die Lärmekämpfungsverordnung v. 10. Januar 1955 ab.

Anläßlich des Inkrafttretens der neuen Verordnung weise ich auf folgendes hin:

- 1 Die Bekämpfung des Lärms jeder Art gehört heute zu den vordringlichen Aufgaben der Verwaltung. Die Lärmekämpfungsverordnung soll den örtlichen Ordnungsbehörden und den Kreispolizeibehörden eine Handhabe verschaffen, wirksam auch in den Fällen gegen Lärm vorzugehen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen bislang ein Einschreiten nicht oder nur unvollkommen möglich war. In der Anlage sind die wesentlichen Vorschriften zusammengestellt, die Rechtsgrundlagen zur Lärmekämpfung enthalten; ferner sind auch technische Richtlinien zur Lärmekämpfung aufgeführt.

Ein sinnvoller Vollzug der Lärmekämpfungsverordnung gebietet nicht, nunmehr in möglichst vielen Fällen Bußgeldverfahren einzuleiten. Eine wirksame Bekämpfung des Lärms wird häufig schon durch eine mit einer Zwangsgeldandrohung verbundene ordnungsbehördliche Verfügung gegen den Lärmverursacher möglich sein, zumal die Durchführung eines Bußgeldverfahrens den oft nicht zu erbringenden Nachweis des **vorsätzlichen** Verstoßes gegen die Verordnung erfordert.

- 2 Über die bisherige Regelung hinaus enthält § 1 der Verordnung ein allgemeines Verbot gesundheitsgefährdenden vermeidbaren Lärms. Die Lärmekämpfung wird damit wesentlich erleichtert, da es nunmehr nicht darauf ankommt, ob durch das beanstandete Verhalten eines einzelnen insoweit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstanden ist. Es ist vielmehr allein darauf abzustellen, ob das Verhalten allgemein geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden.

- 3 Anregungen aus der Praxis folgend habe ich den Katalog der ruhestörenden Tatbestände weiter konkretisiert.

3.1 § 2 regelt nunmehr allgemein neben dem Gebrauch von Musikinstrumenten die Benutzung von „Tonwiedergabegeräten“. Damit sind die Zweifel beseitigt, die sich bei der Ausführung der bisherigen Verordnung an den Begriff der „Geräte“ knüpfen.

3.2 § 3 bestimmt, daß sich Werksignale nicht außerhalb der Betriebsgrundstücke störend auswirken dürfen. Ausnahmegenehmigungen können in sehr beschränktem Umfang und jeweils nur für einzelne Betriebe erteilt werden. Auf den Charakter der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

3.3 § 4 führt beispielhaft die besonderen Lärmtatbestände auf, die sich bei der Benutzung oder dem Betrieb von **Kraftfahrzeugen** ergeben. Im Hinblick auf § 45 der Straßenverkehrsordnung — StVO — und § 69 der Straßenverkehrszulassungsordnung — StVZO — erfaßt § 4 der Lärmekämpfungsverordnung, soweit spezielle Regelungen in der Straßenverkehrsordnung und in der Straßenverkehrszulassungsordnung vorhanden sind (z. B. § 12 StVO — Abgabe von Warnzeichen — und § 49 StVZO — Stärke der Auspuff- und Fahrgeräusche — sowie § 55 Abs. 2 StVZO — Lautstärke der Schallzeichenvorrichtungen —), nur die entsprechende Lärmerzeugung außerhalb des öffentlichen Verkehrs.

3.4 § 6 betrifft den von **Haustieren** ausgehenden Lärm. Hierdurch kann bei übermäßig lautem, bei Tag oder Nacht andauerndem Bellen, Heulen, Krähen usw. gegen den Tierhalter eingeschritten werden. Von ihm kann verlangt werden, daß er z. B. seinen Hund so erzieht und so hält, daß dieser nicht die Nachbarschaft

ständig stört. Durch § 6 werden nicht gelegentliche, naturgemäß mit Geräusch verbundene Lebensäußerungen von Haustieren (z. B. kurzes Anschlagen eines Wachhundes) erfaßt.

- 4 Abstimmung mit besonderen gewerberechtlichen Vorschriften

Es ist ausdrücklich klargestellt, daß § 7 (ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit) auf Anlagen keine Anwendung findet, die einer Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Überwachungspflicht nach den §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung unterliegen oder auf Grund eines gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes betrieben werden müssen. Diese Regelung deckt sich mit der bisherigen Verwaltungspraxis. Sie berücksichtigt, daß bereits im Rahmen der gewerbe- und bergrechtlichen Verfahren u. a. geprüft wird, ob der Betrieb ungeachtet der mit ihm verbundenen Geräusche aus Gründen des öffentlichen Interesses genehmigt werden kann.

Bei der Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird auf den Charakter des betreffenden Gebietsteiles Rücksicht zu nehmen sein. Eine allgemeine Ausnahmeerteilung wird in Erwägung zu ziehen sein, wenn der in Betracht kommende Ortsteil nach dem Ortsbaurecht als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen ist oder zweifelsfrei den Charakter eines solchen Gebietes aufweist, so daß dort Geräuschbelästigungen ohnehin in Kauf genommen werden müssen. Will die Ordnungsbehörde eine allgemeine Ausnahme erteilen, so hat sie dafür zu sorgen, daß zwischen dem Gebietsteil, für den die Ausnahme gelten soll, und der Begrenzung des Gewerbe- oder Industriegebietes, an welcher dieses mit anderen Baugebieten zusammenstößt, zum Zwecke genügender Geräuschabminderung eine hinreichend tiefe Schutzone verbleibt. Ferner sollte im Ausnahmewege der Tatsache möglichst weitgehend Rechnung getragen werden, daß sich in den gewerblichen Betrieben häufig ein 6-Uhr-Schichtbeginn eingespielt hat, der in der Hauptsache durch den Rhythmus einer mehrschichtigen Betriebsweise (6, 14, 22 Uhr) und der hierauf eingerichteten Verkehrsverbindungen bedingt ist.

Findet ein Verfahren auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung statt, so sollte im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung damit die Prüfung und Entscheidung über eine etwaige Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Lärmekämpfungsverordnung verbunden werden.

- 5 Durchführung der Lärmekämpfungsmaßnahmen; Zusammenarbeit der örtlichen Ordnungsbehörden mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern

Neben der Lärmekämpfungsverordnung bietet vor allem das Immissionsschutzgesetz wesentliche Handhaben zur Lärmekämpfung. Nach § 2 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet, Feuerstätten, Maschinen, Geräte und sonstige Betriebseinrichtungen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen so weit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten. Die Ausführung dieser Maßnahmen im Einzelfall obliegt für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, mit Ausnahme der Gaststätten und der offenen Verkaufsstellen, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern. Soweit es sich um Anlagen handelt, die der Bergaufsicht unterstehen, sind die Bergämter zuständig. Im übrigen liegt die Durchführung des Immissionsschutzgesetzes bei den örtlichen Ordnungsbehörden (§ 6 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes).

Stellen die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach der Lärmekämpfungsverordnung bekämpften Gefahren gleichzeitig solche dar, die Gegenstand von Maßnahmen nach § 4 des Immissionsschutzgesetzes sein könnten, so werden die Ordnungsbehörden hiermit angewiesen, in den in § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ImschG genannten Fällen vor dem Erlaß ordnungsbehördlicher Maßnahmen mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern Füh-

lung zu nehmen. Falls diese Stellen erklären, Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz treffen zu wollen, wird es sich in der Regel empfehlen, die erforderlichen Verfügungen diesen Behörden zu überlassen. In jedem Fall sollten die beiderseitigen Maßnahmen tunlichst aufeinander abgestimmt werden. Auf die den örtlichen Ordnungsbehörden eingeräumte Möglichkeit, in allen technisch schwierigen Fällen die gutachtliche Stellungnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter einzuholen (Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImschG) — vom 19. 7. 1962 — SMBL. NW. 7129 —), wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Grundsätze der Zusammenarbeit gelten vor allem auch, soweit es sich um die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2 der Lärmbekämpfungsverordnung handelt.

Soweit zum Zwecke der Lärmbekämpfung Anordnungen auf Grund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) (z. B. § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 2) oder sonstiger baurechtlicher Vorschriften, insbesondere der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), zu treffen sein werden, bleiben die Zuständigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde unberührt.

6 Geschäftsverteilung bei der Bezirksregierung

Bei der Behandlung von Angelegenheiten, insbesondere in Widerspruchsverfahren, welche die Lärmbekämpfung betreffen, ist bei den Bezirksregierungen wie folgt zu verfahren: Kommt allein die Anwendung des Immissionsschutzgesetzes in Betracht, so ist das Dezernat 23 zuständig; kommt allein die Anwendung des Ordnungsbehördengesetzes in Betracht, so ist das Dezernat 21 zuständig. Soweit beide gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommen, ist bei gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen — mit Ausnahme der Gaststätten und der offenen Verkaufsstellen — das Dezernat 23, im übrigen das Dezernat 21 zuständig. Bei der Behandlung von Angelegenheiten auf Grund baurechtlicher Vorschriften verbleibt es bei der Zuständigkeit des Dezernats 34. Auf eine enge Zusammenarbeit in allen Grundsatzfragen ist zu achten.

7 Außerkrafttretende Erlasse

Mein RdErl. v. 13. 9. 1955 (MBL. NW. S. 1855 / SMBL. NW. 2061) betr. Auslegung des Verbots ruhestörender Betätigung zur Nachtzeit tritt außer Kraft.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Anlage

Wesentliche Rechtsgrundlagen und technische Richtlinien zur Lärmbekämpfung

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Vorschriften

1.11 § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB

1.12 § 2 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225 / SGV. NW. 7129)

1.13 § 4 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 113)

§ 6 a. a. O.

1.2 Lärmschutz bei Baustellen und baulichen Anlagen

§ 13 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232)

§ 19 Abs. 1 BauO NW

§ 19 Abs. 2 BauO NW

1.3 Lärm im Straßenverkehr

1.31 § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 4 StVO

bedroht die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms mit Strafe.

verpflichtet den Betreiber einer Anlage (gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen), Feuerungsstätten, Maschinen, Geräte und sonstige Betriebseinrichtungen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten.

verbietet an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören. (Vgl. § 366 Nr. 1 StGB)

verbietet lärmende Zusammenkünfte während der Hauptzeit des Gottesdienstes an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen. (Vgl. § 366 Nr. 1 StGB)

schreibt vor, Baustellen so einzurichten, daß Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

schreibt einen ausreichenden Schallschutz bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden vor.

schreibt vor, daß Erschütterungen, Schwingungen und Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, so zu dämmen sind, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

ordnet an, daß jeder Verkehrsteilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten hat, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen in Badeorten, heilklimatischen Kurorten und Luftkurorten, in Erholungsstädten von besonderer Bedeutung, in Ortsteilen, die über-

wiegender der Erholung der Bevölkerung dienen, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften anzurufen, um vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr — hierunter fällt insbesondere der Verkehrslärm — zu verhindern.

§ 4 a StVO

§ 12 Abs. 1 StVO

§ 12 Abs. 4 StVO

§ 42 Abs. 2 StVO

enthält ein Verkehrsverbot für zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von $7\frac{1}{2}$ t und darüber und für Anhänger hinter Lastkraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr.

verbietet Warnzeichen zu anderen Zwecken als zur Warnung gefährdeter Verkehrsteilnehmer abzugeben.

verbietet innerhalb geschlossener Ortschaften die Absicht des Überholens durch Schallzeichen kundzutun.

verbietet das Anbieten von gewerblichen Leistungen, Waren und dergleichen auf den Straßen. Eine Ausnahme besteht nach § 42 Abs. 3 StVO nur für das Ausrufen von Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern, wenn der Verkehr hierdurch nicht behindert oder belästigt wird.

1.32 § 35 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 49 StVZO

§ 55 Abs. 2 StVZO

schreibt vor, daß Türen und Türverschlüsse von Kraftfahrzeugen so beschaffen sein müssen, daß beim Schließen störende Geräusche vermeidbar sind.

ordnet an, daß bei Kraftfahrzeugen die Geräuschentwicklung das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt. Die zulässigen Lautstärkewerte ergeben sich aus den jeweiligen Richtlinien des Bundesministers für Verkehr.

schreibt grundsätzlich für Kraftfahrzeuge als Schallzeichenvorrichtung Hupen und Hörner vor, die einen in der Tonhöhe gleichbleibenden Klang erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist. Die Lautstärke darf in 7 m Entfernung 104 DIN-phon nicht übersteigen.

1.4 Lärm im Luftverkehr

1.41 § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes i. d. F. der Bek. v. 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9)

§ 6 a. a. O.

§ 24 a. a. O.

1.42 § 1 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) v. 10. August 1963 (BGBl. I S. 652)

§ 6 a. a. O.

§ 8 a. a. O.

§ 9 a. a. O.

ordnet an, daß deutsche Luftfahrzeuge zum Verkehr nur zugelassen werden dürfen, wenn die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

schreibt eine Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen vor.

schreibt eine Genehmigungspflicht auch für Luftfahrtveranstaltungen vor.

In beiden Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (z. B. durch übermäßige Lärmerregung in Wohngebieten) gefährdet würde.

gebietet, daß der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, nicht stärker sein darf, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.

schreibt für Luftfahrzeuge — außer bei Start, Landung oder mit besonderer Erlaubnis — die Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe vor, bei der keine unnötige Lärmbelästigung zu befürchten ist. Über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen dürfen Luftfahrzeuge eine Höhe von 300 m (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 m, in allen übrigen Fällen eine Höhe von 150 m (500 Fuß) über Grund oder Wasser nicht unterschreiten. Luftfahrzeuge, die nach Instrumentenflugregeln fliegen, dürfen eine Höhe von 300 m (1000 Fuß) über der höchsten Erhebung, von der sie weniger als 8 km entfernt sind, nicht unterschreiten (§ 36 LuftVO).

verbietet Kunstflüge in Höhen von weniger als 400 m (1330 Fuß) sowie über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen und Flughäfen.

enthält die Ermächtigung, bei Reklameflügen abweichend von § 6 höhere Sicherheitsmindesthöhen zu bestimmen und zeitliche Beschränkungen aufzuerlegen.

- 1.43 § 42 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) v. 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370)

setzt eine Genehmigungspflicht für die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens fest und läßt Auflagen zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens zu.

1.5 Lärm im Schiffsverkehr

Artikel 23 a der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anl. 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen v. 30. April 1950 (BGBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5. Juni 1964 (BGBl. II S. 705), — i. Verb. mit § 1 der Verordnung über die Dämpfung der Fahrgeräusche der Rheinschiffe v. 27. April 1957 (BGBl. II S. 230)

hält die vorgeschriebene Dämpfung der Fahrgeräusche der Motorfahrzeuge auf dem Rhein für ausreichend, wenn die Gesamtlautstärke 82 DIN-phon nicht überschreitet oder die nach § 2 der letztgenannten Verordnung genannten Schallpegelwerte nicht überschritten werden.

1.6 Lärm bei Gewerbebetrieben

§ 27 GewO

sieht für Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichen Geräuschen verbunden ist, sofern sie nicht schon nach den §§ 16 bis 25 GewO der Genehmigung bedürfen, eine Anzeigepflicht an die zuständige Behörde und deren Prüfung vor, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist. Die zuständigen Behörden werden durch die Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 515 / SGV. NW. 805) bestimmt. Nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zur Entgegennahme der Anzeige nach § 27 S. 1 GewO zuständig, soweit es sich um offene Verkaufsstellen handelt.

macht die öffentliche Veranstaltung von gewerbsmäßigen Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von einer Erlaubnis abhängig. Die Erlaubnis kann versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit u. a. durch Lärm zu befürchten ist.

enthält dem § 33 a GewO entsprechende Bestimmungen für den gewerbsmäßigen Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen.

schreibt vor, daß dieselben Regelungen, wie sie in § 33 a u. § 33 i GewO getroffen sind, auch gelten, wenn die dort genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe (§ 55 GewO) ausgeübt werden.

1.7 Lärm, der durch den Betrieb von Gaststätten entsteht

1.71 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes

ermöglicht es, die Erlaubnis für den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht genügen. Das ist auch der Fall, wenn die Umgebung durch den Lärm der Gaststätte unverhältnismäßig schwer gestört würde.

ermächtigt die Erlaubnisbehörde, dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft bei oder nach Erteilung der Erlaubnis zum Schutz der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke und der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen Auflagen zu machen.

1.72 § 4 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein v. 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38 / SGV. NW. 7103)

bestimmt, daß die örtlichen Ordnungsbehörden für einzelne Gast- und Schankwirtschaften den Beginn der Sperrstunde vorverlegen können, wenn sich bei der Ausübung des Gewerbes Unzuträglichkeiten für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergeben.

2 Technische Richtlinien

2.1 VDI-Richtlinie 2058 betr. die Beurteilung und Abwehr von Arbeitslärm

enthält den Grundsatz, daß die Lautstärke der verursachten Geräusche im allgemeinen — soweit dies unter Be-

rücksichtigung der gegenseitigen Interessen der Betroffenen im Einzelfall zumutbar ist — vor dem nächst benachbarten Wohnhaus gemessen — die Messung soll 0,50 m vor dem geöffneten Fenster erfolgen — folgende Werte nicht überschreiten soll:

1. in Industriegebieten
tagsüber 65 DIN-phon
nachts 50 DIN-phon
2. in Gebieten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen,
tagsüber 60 DIN-phon
nachts 45 DIN-phon
3. in reinen Wohngebieten
tagsüber 50 DIN-phon
nachts 35 DIN-phon

Die Zuordnung zu den einzelnen Gebietsarten soll nach den tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen und nicht allein nach der baubehördlichen Zoneneinteilung. Die Nachtstunden sind nach den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

- 2.2 DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 23237)

führt die Normblätter DIN 4109 Blatt 1 bis 5 nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) für die Bauaufsichtsbehörden ein.

— MBl. NW. 1965 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.